

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 1018/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Jürgen Bruno [REDACTED], s. It. [REDACTED],
An der [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Maria Barbara Wigg [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter des ersten Rechtszuges:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -.

17

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 3. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haase und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 4. März 1968 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Schluss:

Mit der nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässigen und rechtzeitig erhobenen sofortigen Beschwerde macht der Beklagte unter näherer Begründung der von ihm schon in Wiedereinsetzungsgesuch behaupteten Schuldlosigkeit seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt F. in D. an der Veräumung der Berufungsfrist geltend: Rechtsanwalt F. habe die Wiederverlage der Akten für die am 4. Dezember 1967 ablaufende Berufungsfrist auf den 1. Dezember 1967 verfügt. Die Wiederverlage sei jedoch unterblieben, weil seine Rückkraft, die gut geschildert und zuverlässig sei und die in mehr als ausreichender Weise beachtet wurde, es verstoße, die Akten zur Wiederverlage auf den für den 1. Dezember 1967 angelegten Fristensettel zu vermerken und in dem für den 1. Dezember 1967 eingerichteten Fristenfach abzulegen. Als Folge hiervon seien die Akten erst wieder am 21. Dezember 1967 in Erscheinung getreten. Gegenüber dem

sonst üblichen Fristenkalender werde bei Rechtsanwalt P. ein Fristenkalender geführt, der für zwei Monate voraus nur zwei bestimmte Tage enthalte, nämlich den 1. und 15. des Monats. Außerdem seien außer dem aus zwei Blatt je Monat bestehenden - gegenüber dem allgemein üblichen System also vereinfachten - Fristenkalender zusätzlich Fristenfächer für dieselben Tage des Monats angelegt. Mit diesem System, das eine doppelte Sicherung gebe, versuche Rechtsanwalt P. die Unzulänglichkeit des üblichen Fristenkalenders auszuscheiden.

Das Berufungsgericht hat dieses Verfahren nicht für ausreichend erachtet und daher angenommen, es habe nicht an einem unabwendbaren Zufall, sondern an einem Organisationsmangel bei der Wahrung von Notfristen und damit an einem von dem Beklagten zu vertretenden Verschulden des Rechtsanwalts P. gelegen, daß dieser nicht rechtzeitig einen zweitinstanzlichen Anwalt mit der Einlegung der Berufung beauftragt habe.

Der Senat stimmt dieser Auffassung des Berufungsgerichts im Ergebnis zu.

In dem Wiedereinsetzungsgeuch ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden, daß das Kontrollsystem des Rechtsanwalts P. die gleiche Gewähr für die Einhaltung von Notfristen bot wie ein sorgfältig geführter Fristenkalender, der für jeden Tag des Jahres Eintragungen ermöglicht. Bei der Führung des Fristenkalenders in der üblichen Form wird das Erfordernis einer individuellen Behandlung der einzelnen Sache und der in ihr getroffenen Fristverfügung für das Büropersonal weit stärker herausgestellt als es in der Aktenführung geschieht, die im Büro des Rechtsanwalts P. üblich ist. Die täglich Befassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.

des Büropersonals mit dem Fristenkalender ist nach den Erfahrungen der Praxis in hohem Maße geeignet, die Gefahr von Fristversäumnissen herabzumindern. Der Fristenkalender ermöglicht sodann die Eintragung besonderer Vorfristen, um die Kontrollmöglichkeiten zu verstärken, wenn hierzu Anlaß besteht. Vor allem aber sichert der Fristenkalender bei ordnungsgemäßer Führung, daß eine Frist erst dann gelöscht wird, wenn die fristwahrende Verfügung ihre Erledigung gefunden hat (BGH I M ZPO 233 Nr. 33).

Dem Senat ist aus der Begründung des Wiedereinsetzungsanspruchs nicht ersichtlich, daß in dem Kontrollsystem des Rechtsanwalts F. gleichwertige Sicherungen bestehen. Erfasst das von der Bürokratie angelegte Fristenblatt nur die Akten, die in ein bestimmtes Fristenfach gelegt werden, so liegt es nicht fern, daß die Bürokratie bei fehlerhafter Ablagerung der Akten die Eintragung in das maßgebliche Fristenblatt unterläßt. Angesichts des von der Anwaltspraxis abweichenden Kontrollsystems hätte auch glaubhaft gemacht werden müssen, wie es zu dem der Bürokratie unterlaufenen Fehler gekommen ist. Die Vorlage der Handakten und einer eidesstattlichen Versicherung der Bürokratie des Rechtsanwalts F. wäre zu erwarten gewesen. Erst eine Glaubhaftmachung aller einzelnen Umstände hätte dem erkennenden Senat die Prüfung ermöglicht, ob es zu der Fristversäumnis auch bei einem nicht vorhandenen Organisationsmangel gekommen wäre. Diese insoweit mangelnde Prüfungsmöglichkeit muß aber zu Lasten des Beklagten gehen, der die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung glaubhaft zu machen hat.

- 5 -

Da sonach die Voraussetzungen des § 233 ZPO nicht erfüllt sind, hat das Berufungsgericht mit Recht dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert und seine Berufung als unsulässig verworfen.

Dr. Haus

Johannsen

Dr. Reinhardt

Bundesrichter Dr. Pfretzschner
ist beurlaubt und ortsabwesend

Dr. Haus

Dr. Buchholz